



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Arbeitshilfe
**QS-spezifische Anforderungen
für ein kombiniertes Audit:
QS Agentur und IFS Broker (3)**





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



1 Grundsätzliches

Das QS-Systemaudit kann nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle in Kombination mit Audits anderer Standards durchgeführt werden. Im Audit prüft der Auditor alle QS-Anforderungen. Die folgende Tabelle beschreibt, welche QS-spezifischen Anforderungen im Leitfaden QS Großhandel Obst, Gemüse (Version 01.01.2021) und Kartoffeln über die Anforderungen des Standards **IFS Broker** (Version 3 aus 2019) hinausgehen:






QS-Anforderungen, die nicht vom IFS Standard abgedeckt werden








QS-Anforderungen, die zum Teil, jedoch nicht vollständig, vom IFS Standard abgedeckt werden





Hinweis: Die in dieser Arbeitshilfe genannten Informationen sind sorgfältig zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit; eine entsprechende Gewähr wird nicht übernommen. Grundlage für die QS-Zertifizierung stellt stets der aktuell gültige Leitfaden Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln dar.

2 Zusätzliche Anforderungen

Nummer	Anforderung
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	
2.1.1 	<p>Betriebsdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Betriebsübersicht mit allen erforderlichen Stammdaten (u.a. Angaben zur QS-ID, Standortnummer, Produktionsart (Ersterfasser, Handelspartner)) liegt vor, die Daten werden in der QS-Datenbank stets aktuell gehalten. ■ Angaben zu beauftragten Laboren liegen vor.
2.1.2 	<p>Zeichennutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung des QS-Prüfzeichens nur zulässig, wenn dies durch Vertrag mit QS (Systemvertrag) gestattet wurde. ■ Ware, die auf dem Etikett oder der Umverpackung mit dem QS-Prüfzeichen gekennzeichnet ist, darf nur dann ausgeliefert werden, wenn der Standort selbst und der Standort des Empfängers/Abnehmers der Ware in der QS-Datenbank lieferberechtigt sind. ■ Nutzung des QS-Prüfzeichens gemäß Gestaltungskatalog. ■ Ware aus Erzeugerbetrieben mit einem GLOBALG.A.P. Option 2 Zertifikat oder mit einem GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit QMS Zertifikat darf nur mit dem QS-Prüfzeichen versehen werden, wenn die Erzeugerbetriebe in der QS-Datenbank dazu berechtigt sind. Erzeuger, die nicht zur Verwendung des QS-Prüfzeichens auf ihren Produkten berechtigt sind, werden in der QS-Datenbank als solche gekennzeichnet.
2.1.3 	<p>Ereignis- und Krisenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ QS sowie zuständige Behörden müssen unverzüglich über systemrelevante kritische Ereignisse und öffentliche Warenrückrufe informiert werden. ■ QS-Ereignisfallblatt liegt vor. ■ Krisenmanager ist in der QS-Datenbank hinterlegt.

Nummer	Anforderung
2.8 Personalschulungen	
2.8.2  <small>QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.</small>	Information über das QS-System <ul style="list-style-type: none"> ■ Information der zuständigen Mitarbeiter über Anforderungen des QS-Systemhandbuchs und den Umgang mit dem QS-Prüfzeichen.
3.1 Wareneingang	
3.1.7 [K.O.] sowie 3.6.6 [K.O.] (Kommissionierung, Warenausgang/Versand)  <small>QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.</small>	Kennzeichnung bezogene/vermarktete QS-Ware <ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Ware muss eindeutig in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein. ■ Eine eindeutige Zuordnung zwischen QS-Ware und korrespondierenden Lieferscheinen und anderen Begleitpapieren muss erfolgen können. ■ Kennzeichnung der QS-Ware kann unter definierten Bedingungen zwischen Kunden und Lieferanten durch pauschale Regelungen/Synonyme erfolgen. ■ Vorgehensweise der QS-Kennzeichnung muss im Unternehmen dokumentiert werden und bekannt sowie im Audit nachvollziehbar sein (auch wenn keine QS-Ware gehandelt wird).
3.1.9 	Retourenmanagement <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Bearbeitung von Retouren muss die Trennung von QS-Ware und Nicht-QS-Ware berücksichtigt werden.
3.1.14 sowie 3.6.9 (Kommissionierung, Warenausgang/Versand)  <small>QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.</small>	Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer <ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Ware ist mit der OGK-Nummer oder einer anderen in der QS-Datenbank hinterlegten Identifikationsnummer des Erzeugers (z.B. GGN oder GLN) im Lieferschein/in den Warenbegleitpapieren <u>oder</u> auf dem Etikett auf der Ware (bzw. Kistenetikett) zu kennzeichnen. ■ Bei Partien, die aufgrund von Vermischungen in Folge von Schüttgutlagerung oder technischer Abpack-, oder Aufbereitungsprozesse Ware mehrerer Erzeuger enthalten können und bei Packstücken, die Ware von mehreren Erzeugern enthalten, kann alternativ die QS-ID, GH-Nr. oder eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Abpackstandortes (z.B. GGN oder GLN) verwendet werden.
3.8 Transport/Logistik	
3.8.4  <small>QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.</small>	Beauftragung von Logistikunternehmen (Subunternehmen) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beauftragte Logistikunternehmen, die Transporte mit QS-Ware zwischen QS-Systempartnern der Stufen Großhandel/Logistik und/oder Bearbeitung/Verarbeitung übernehmen oder für die Lagerung und ggf. Kommissionierung beauftragt werden, müssen in der QS-Datenbank für die Produktionsart Logistik oder Großhandel oder Bearbeitung/Verarbeitung registriert und lieferberechtigt sein. ■ GMP+ zertifizierte Unternehmen, die für die Produktionsart „Logistik“ lieferberechtigt sind sowie Unternehmen, die nach dem Standard QS Futtermittelwirtschaft zertifiziert wurden und für die Produktionsart „Straßentransport (Futtermittel)“ lieferberechtigt sind, können für den Transport unverpackter, loser Kartoffeln und Zwiebeln als Schüttgut bzw. als Ware in Großkisten beauftragt werden. ■ Der Auftraggeber/Versender ist für die Erfüllung der Anforderungen verantwortlich. Er muss dem Logistikunternehmen mitteilen, wenn es sich um eine Lieferung mit QS-Ware handelt.



Nummer	Anforderung
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurzfristig oder einmalig beauftragter Transport von QS-Ware (aufgrund eines hohen saisonal bedingten Aufkommens bspw. im Rahmen von Tagesverträgen): von den oben genannten Anforderungen kann abgewichen werden, <ul style="list-style-type: none"> ■ <i>Voraussetzung:</i> Verpflichtung der Unternehmen zur Einhaltung der QS-Anforderungen (Leitfaden Logistik, Kapitel 2.3, 3, 5), Umsetzung der Anforderungen ist anhand von Nachweisen sicherzustellen und stichprobenartig im Rahmen der Eigenkontrolle zu kontrollieren.
3.11 Rückstandsmonitoring	
3.11.1 	Organisation des Rückstandsmonitorings <ul style="list-style-type: none"> ■ Organisation des QS-Rückstandsmonitorings ist bekannt.
3.11.2 [K.O.] 	Umsetzung des Rückstandsmonitorings <ul style="list-style-type: none"> ■ Wird QS-Ware bezogen, ist eine Teilnahme am Rückstandsmonitoring verpflichtend. <i>Ausnahmen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ■ Großhandelsunternehmen, die nicht Eigentümer der Ware werden, sondern allein als Dienstleister tätig sind (z.B. waschen, sortieren, packen). ■ Unternehmen der Stufe Großhandel, die mit ihren Lieferanten auf Großhandelsebene organisatorisch und gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind. ■ Einhaltung des Leitfadens Rückstandsmonitoring und des Kontrollplans. ■ Erforderliche Probenzahl wird gezogen, die Proben werden fristgerecht in die QS-Datenbank eingegeben und sind durch das beauftragte Labor abgeschlossen.
4.1 Methodik und Prüfung der Rückverfolgbarkeit	
4.1.1 [K.O.] 	Methodik der Rückverfolgbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ■ Informationen zur Rückverfolgbarkeit müssen innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme bei QS vorliegen. ■ Die internen Prozesse sind so zu gestalten, dass die erforderlichen Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind. ■ Es muss eine gültige Lieferanten- und Kundenliste vorliegen.
4.1.5 [K.O.] 	Überprüfung der QS-Lieferberechtigung <ul style="list-style-type: none"> ■ Anliefernde Betriebe von QS-Ware müssen zum Zeitpunkt der Warenübergabe eindeutig als lieferberechtigte Standorte über die QS-Datenbank identifiziert werden; gilt auch für Agenturen und Betriebe, die Produkte handhaben bzw. lagern und nicht Eigentümer der Ware werden. ■ Anliefernde Erzeugerbetriebe müssen für die entsprechende Produktionsart und ggf. Kultur lieferberechtigt sein. ■ Sofern die Ware auf dem Etikett oder der Umverpackung mit dem QS-Prüfzeichen gekennzeichnet ist, muss der Empfänger/Abnehmer der Ware in der QS-Datenbank als lieferberechtigter Standort identifiziert sein.